

Wahlordnung für die Wahl der Klassenelternvertreter am AEG

Wahlordnung des Elternbeirats des Anna-Essinger-Gymnasiums für die Wahl der Klassenelternvertreter vom November 08.11.2011

Aufgrund des §20 der VO des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflugschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16.07.1985 (GBl. S. 234) zuletzt geändert 28.09.2001 (GBl. S.594/2001) wird für die Wahl der Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter folgende Wahlordnung erlassen:

§1 Rechtsgrundlage

Die Grundlagen dieser Wahlordnung bilden §57 Abs III SchG und die §§14-20 ElternbeiratsVO.

§2 Wahlrecht, Wählbarkeit, Wahltermin

- (1) Wahlberechtigt sind die Eltern, deren Kind die betreffende Klasse besucht. Für die Stimmabgabe gelten die §§ 7 und 14 Abs 1 ElternbeiratsVO.
- (2) Wählbar sind die in Abs 1 genannten Wahlberechtigten mit Ausnahme der in §14 Abs II ElternbeiratsVO genannten Personen. Nicht wählbar sind insbesondere Eltern, die regelmäßig an der Schule unterrichten. Wählbar sind auch Eltern, die nicht in der Wahlversammlung anwesend sind. Für die Wiederwahl gilt §15 Abs I ElternbeiratsVO
- (3) Niemand kann zum Klassenelternvertreter oder Stellvertreter mehrerer Klassen derselben Schule gewählt werden.
- (4) Die Wahl erfolgt in dem Schuljahr, das auf den Ablauf der Amtszeit des bisherigen Elternvertreters folgt, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn des Unterrichts.

§3 Vorbereitung der Wahl, Einladung

Für die Vorbereitung der Wahl und die Einladungsfrist gilt §17 ElternbeiratsVO mit folgender Maßgabe:

1. Der geschäftsführende Amtsinhaber lädt die Wahlberechtigten zur Neuwahl ein und bereitet die Wahl vor. Ist kein geschäftsführender Amtsinhaber vorhanden oder ist er verhindert, so sorgt dafür sein Stellvertreter.

2. Bei neugebildeten Klassen übernimmt der Elternbeiratsvorsitzende oder sein Stellvertreter oder er beauftragt ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.
Für geschäftsführende Amtsinhaber gilt dies entsprechend. Nimmt der Vorsitzende des Elternbeirates diese Aufgabe nicht wahr, übernimmt sie der Klassenlehrer oder ein vom Schulleiter bestimmter Lehrer und unterrichtet hiervon den Elternbeiratsvorsitzenden. Gleiches gilt, wenn der geschäftsführende Klassenelternvertreter und sein Stellvertreter verhindert sind, die Wahlvorbereitung durchzuführen.
3. Die Einladung muss schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt 1 Woche.
4. Die Einladung kann durch Vermittlung des Klassenlehrers den Wahlberechtigten über deren Kinder gestellt werden.
Der geschäftsführende Amtsinhaber verschickt diese Einladung auch per Rundmail an die Eltern seiner Klasse

§4 Wahlleiter

- (1) Wahlleiter ist, wem gem. §3 die Vorbereitung der Wahl obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte einen anderen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.
- (2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass dabei insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden.
- (3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.
- (4) Der Wahlleiter hat:
 1. das Ergebnis der Wahl – ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer – in einer Niederschrift festzuhalten;
 2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§5 Abs VI) abzugeben;
 3. nach erklärter Annahme der Wahl **die Namen, Anschriften und Mailadressen der Gewählten unverzüglich dem Vorsitzenden des Elternbeirates mitzuteilen.**

§5 Wahlverfahren

Für das Stimmrecht und die Abstimmungsgrundsätze gelten die §§7,18 ElternbeiratsVO mit folgender Maßgabe:

1. Der Wahlleiter hat vor Beginn des Wahlverfahrens auf die Existenz dieser Wahlordnung hinzuweisen und deren wesentliche Inhalte bezüglich Wahlverfahren und Amtszeit zu erläutern.
2. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied der Klassenpflegschaft mit einer Stimme.
Das gilt auch für die Mitglieder, denen das Sorgerecht für mehrere Schüler der Klasse zusteht. Mutter und Vater haben je eine Stimme.
3. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung im Wege der schriftlichen Umfrage sind nicht zulässig. Briefwahl ist nicht zulässig.
4. Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, wird durch Handzeichen abgestimmt.
5. Der Klassenelternvertreter und Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.

6. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang als Stichwahl durchzuführen; ergibt sich auch hierbei keine Mehrheit, entscheidet das Los.
7. Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§4 Abs IV) abzugeben.
8. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

§6 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Klassenelternvertreter der Klassen 5 bis 10 dauert ein Schuljahr. Die Amtszeit der Kursstufenernvertreter (Klassen 11 bis 12) beträgt zwei Schuljahre.
- (2) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des Schuljahres. Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. Klassenelternvertreter, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt geschäftsführend weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.
- (3) Das Amt des Klassenelternvertreters erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt. Das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind eines Elternvertreters die Klasse, für die er gewählt wurde, vor Abschluss des Schuljahres verlässt. Der Amtsinhaber hat davon unverzüglich den Elternbeiratsvorsitzenden zu unterrichten.
- (4) Ein Klassenelternvertreter oder Stellvertreter kann von seinem Amt zurücktreten, indem er den Rücktritt gegenüber dem Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich erklärt.
- (5) Klassenelternvertreter oder Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Viertel der Wahlberechtigten schriftlich darum nachsucht. Für die Einladung gilt §3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der betroffene Amtsinhaber als verhindert gilt.
- (6) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit des Klassenelternvertreters oder seines Stellvertreters oder beider Elternvertreter ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung durchzuführen; die Vorbereitung der Wahl obliegt in den ersten beiden Fällen dem verbleibenden Elternvertreter, im letzten Fall dem Elternbeiratsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Elternvertreter.

§7 Wahlanfechtung

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 ElternbeiratsVO mit folgender Maßgabe:

1. Ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften der §§14 bis 18 ElternbeiratsVO oder die Vorschriften der §§ 2 bis 6 dieser Wahlordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sein denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.
2. Der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden.
3. Der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden oder geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats einzulegen.
4. Über den Einspruch ist
 - a) falls noch kein Vorsitzender des Elternbeirats gewählt ist, spätestens 2 Wochen nach der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden
 - b) sonst innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs beim Elternbeiratsvorsitzenden
 zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten worden ist, nicht

stimmberechtigt; er sowie der Einsprecher sind zu der Sitzung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einzuladen; Sie können sich in der Sitzung vor der Entscheidung über den Einspruch auch mündlich äußern.

5. Die Entscheidung über den Einspruch ist vom Vorsitzenden des Elternbeirats dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.
6. Wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Wahlordnung eine Neuwahl vorzunehmen, wobei bei der Vorbereitung der Wahl nach §3 Nr. 1 dieser Wahlordnung zu verfahren ist.
7. Ein Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

§8 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 01.12.2011 in Kraft.

Ulm, den 08.11.2011

Der Vorsitzende des Elternbeirats

.....
(Antje Michel)

Die stellvertretende Vorsitzende des Elternbeirats

.....
(Margot Günther)

Der Schriftführer

.....
(Benedikt Heudorfer)